

S A T Z U N G
der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den
Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 24.08.2001
in der Fassung vom 01.12.2004

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.08.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der Fassung vom 09.11.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt erhebt einmalige Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweisen unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Ermittlungsgebiete

Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelnen Verkehrsanlagen oder nach Beschluss des Stadtrates für bestimmte Abschnitte der Verkehrsanlage nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt. Der Aufwand für mehrere Anlagen, die eine Einheit bilden, wird zusammen ermittelt.

§ 3

Beitragsfähige Investitionsaufwendungen

- (1) Zu dem Aufwand gehören die gesamten Ausgaben und die bewerteten Eigenleistungen der Stadt, insbesondere die Aufwendungen für
1. den Erwerb der zum Ausbau der Verkehrsanlage benötigten Grundflächen. Zu den Aufwendungen gehört auch der Wert von Flächen, die die Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellt hat; als Wert ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung anzunehmen;
 2. die Freilegung/Herrichtung der Fläche,
 3. den Straßenkörper einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche, sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
 4. die Rinnen und Bordsteine
 5. die Parkstreifen;
 6. die Radfahrwege;
 7. die Gehwege;
 8. die Beleuchtung;
 9. die Entwässerung;
 10. fest eingebaute Gestaltungselemente;
 11. Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Schutzgeländer;
 12. die Bepflanzung mit Straßenbäumen;
 13. die Grünanlagen im Straßenkörper;
 14. den Anschluss an andere Verkehrsanlagen
 15. die Planung und Bauleitung sowie andere Baunebenkosten;
 16. die Verzinsung von Krediten, die zur Vorfinanzierung von Anlagen aufgenommen worden sind, bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs.
- ¹
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die Unterhaltung (Instandhaltung) der Verkehrsanlagen.
- (3) Der Aufwand für den Ausbau umfasst nicht die Kosten für Bänke, transportable Blumenkübel, Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen sowie Brücken und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4

Gemeindeanteil

Bei der Ermittlung der Beiträge bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach der Verkehrsbedeutung der hergestellten oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.

§ 5

Beitragspflichtige Grundstücke

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zuganges zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage besteht und

¹ Der ehemalige Abs. 3 „Der Aufwand für die Straßenoberflächenentwässerung im Stadtgebiet wird durch einen Pauschalsatz von 32,95 DM/qm entwässerte Verkehrsfläche für die entwässerte Verkehrsfläche der jeweiligen Maßnahme ermittelt. Der Pauschalsatz wird in der Haushaltssatzung fortgeschrieben“ wurde gestrichen

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- (2) Mehrere Grundstücke dürfen nur in den Fällen zu einer wirtschaftlichen Grundstückseinheit zusammengefasst werden, in denen es nach Sinn und Zweck des Ausbaubeitragsrechts gröblich unangemessen wäre, am grundbuchrechtlichen Grundstücksbegriff festzuhalten (sog. Handtuchgrundstücke).

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Als Beitragsmaßstab dient die Geschossfläche. Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks.
 2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er Eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche.
- (3) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs. 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschossfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Ist statt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist diese zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen. Ist keine Geschossflächenzahl, aber eine Grundflächenzahl und die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt das Vielfache aus der Grundflächenzahl und dem Quotienten aus der Gebäudehöhe und der Zahl 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Die anzurechnende Geschossflächenzahlen dürfen bei einer Beitragserhebung in einem Baugebiet die in § 17 Abs. 1 der jeweils gültigen Baunutzungsverordnung angegebene Obergrenze nicht überschreiten.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschossfläche nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschossfläche folgende Geschossflächenzahlen:

a) in Wohn-, Misch- und Ferienhausgebieten bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
b) in Kern- und Gewerbegebieten bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4

Als zulässig im Sinne von a) und b) gilt die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten Vollgeschosse.

c) in Industrie- und sonstige Sondergebieten	2,4
d) in Kleingartengebieten	0,2
e) in Kleinsiedlungsgebieten	0,4
f) Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis e) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten und unbebauten aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.	

5. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer Geschossflächenzahl oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet,

gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.

Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebieten, die entsprechend Buchstabe c) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
7. Grundstücke, die in einem Wochenendhausgebiet liegen und für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, werden generell mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 veranlagt.

8. Gelten für ein Grundstück innerhalb der als erschlossen zu berücksichtigenden Grundstücksflächen unterschiedliche Geschossflächenzahlen, so ist der höchste Wert maßgeblich. Lässt sich die zulässige Geschossfläche nach den oben genannten Regelungen wegen einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklichen, so tritt an ihre Stelle die erreichbare Geschossfläche².
 9. Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten nach Abs. 2 auf 140 % erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten auf 120 %.

Eine ähnliche Nutzung der Grundstücke liegt insbesondere dann vor, wenn diese eine im Vergleich zur reinen Wohnnutzung deutlich intensivere Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen auszulösen vermag.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die zu zwei gleichartigen Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragsatzes mit 50 % angesetzt, soweit beide Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen. Stehen die beiden Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Stadt, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Stadt stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt.
- (2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei gleichartigen Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt, soweit die Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Stadt, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Stadt stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches, Teilbetrag

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme und der Berechenbarkeit des Beitrages, in den Fällen der Erhebung eines Teilbetrages nach Abs. 2 mit dem Abschluss und der Abrechenbarkeit der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand oder Teilaufwand feststellbar ist.

² Der ehemalige Abs. 3 Nr. 8 „Für bebaute Grundstücke im Außenbereich finden die Vorschriften der Satzung entsprechend Anwendung“ wurde durch die neue Regelung ersetzt.

- (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung des Stadtrates für
1. Grunderwerb
 2. Freilegung
 3. Fahrbahn
 4. Radwege
 5. Gehwege
 6. unselbständige Parkflächen
 7. unselbständige Grünanlagen
 8. Mischflächen
 9. Entwässerungseinrichtungen
 10. Beleuchtungseinrichtungen
- gesondert als Teilbetrag erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrages erhoben werden. Die Vorausleistungen werden der Person angerechnet, an die der Bescheid über den endgültigen Beitrag ergeht, dies gilt auch, wenn überschüssige Vorausleistungen zu ersetzen sind.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder bei Erhebung von Teilbeiträgen nach § 8 Abs. 2 verlangt werden.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des Beitrages vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner/in ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in, dinglich Nutzungsberechtigte(r) des Grundstückes oder Gewerbetreibende(r) auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen, es sei denn, es handelt sich um Wohnungs- und Teileigentum i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes. In diesem Fall haftet jede(r) Teileigentümer/in für seinen Miteigentumsanteil. Der Beitragsbescheid in Höhe der auf das gesamte Grundstück entfallenden Beitragsforderung kann an die Wohnungseigentumsverwaltung ergehen.

§ 12**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 2 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners, der Beitragsschuldnerin,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 13**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 09.01.1996 geändert durch Satzung vom 10.11.1999
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Abs. 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Speyer, den 16.12.2004
Stadtverwaltung

gez. Schineller

Werner Schineller
Oberbürgermeister